

Bern, 10. Juli 2020

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Verbände EXPO EVENT Swiss LiveCom Association und der Schweizer Verband Technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe repräsentieren insbesondere gewinnorientierte Unternehmen und geben im Rahmen der Konsultation zum oben erwähnten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme für die Veranstaltungsbranche ab:

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Verbände fordern die Aufnahme eines expliziten Artikels zu möglichen «Massnahmen im Veranstaltungsbereich» analog Art. 7 Covid-19-Gesetz «Massnahmen im Kulturbereich»
- Die Verbände begrüssen die Ausgestaltung von Art. 9 Covid-19-Gesetz, wonach der Bundesrat über Entschädigungen auf Corona-Erwerbsersatz für betroffene Unternehmen befinden und diese über den 16. September 2020 verlängern kann.
- Die unterzeichnenden Verbände begrüssen die Legitimation des Bundesrates gem. Art. 10 Covid-19-Gesetz, wonach dieser vom AVIG abweichende Bestimmungen erlassen und insbesondere über die Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug und die Beitragszeit bestimmen kann.

1. Allgemeines

a) Vorbemerkung

Abgrenzung Veranstaltungsbranche / Kulturbereich

Die durch die unterzeichnenden Verbände vertretene Veranstaltungsbranche setzt sich aus hauptsächlich gewinnorientierten Unternehmen zusammen. Zudem sind zahlreiche Mitglieder nicht im Kulturbereich anzusiedeln, weshalb in der Regel keine oder nur eine teilweise Anspruchsberechtigung aus der COVID-Verordnung Kultur besteht.

b) Wirtschaftliche Bedeutung der «gewinnorientierten» Veranstaltungsbranche

Die Branche erwirtschaftet jährlich einen Gesamtbranchenumsatz von rund CHF 3 Mrd. Die Prognosen für das Jahr 2020 sehen düster aus: Es ist von Umsatzeinbussen von 50 - 70% auszugehen.

c) Besonderheiten sowie spezielle Betroffenheit der Veranstaltungsbranche

Die Veranstaltungsbranche ist aufgrund besonderer Umstände trotz der Lockerung der Einschränkungen immer noch von massiven Umsatzeinbussen betroffen.

Im Unterschied zu andern Dienstleistungsbranchen bestehen im Veranstaltungsbereich folgende Besonderheiten:

- **Vorlaufzeit**

Die Konzeption, Umsetzung und Bewerbung von Veranstaltungen, Kongressen und Messen beansprucht eine lange Vorlaufzeit. Aufgrund der grossen Unsicherheit und der sich daraus ergebenden nicht bestehenden Planungssicherheit, mussten zahlreiche Events vorsorglich abgesagt werden.

- **Verunsicherung auf Kundenseite / Negative Signalwirkung**

Zahlreiche Veranstaltungen wurden aufgrund der grossen Verunsicherung auf Kundenseite abgesagt. Diese Tendenz verstärkt sich vor dem Hintergrund der aktuellen Lage (Gefahr einer zweiten Welle / Negativmeldungen in der Presse), da kundenseitig zu wenig wahrgenommen wird, dass zahlreiche Veranstaltungsformate unter Berücksichtigung der geltenden Schutzmassnahmen durchgeführt und besucht werden können.

- **Wirtschaftliche Überlegungen**

Aufgrund der bestehenden Beschränkungen und Schutzvorschriften wird veranstalterseitig auf eine Durchführung aus wirtschaftlichen Gründen – sei es aufgrund der erheblichen Mehrkosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Schutzmassnahmen oder aufgrund der Redimensionierung und damit verbundenen Neukonzeptionierung des Veranstaltungsformates – verzichtet.

- **Internationalität**

Die Veranstaltungsbranche ist international ausgerichtet. Durch diverse Einreisebeschränkungen gegenüber Personen aus dem Ausland sowie der Unsicherheit, bei einer Anreise in die Schweiz nicht wieder ins Ursprungsland zurückkehren zu können, sehen zahlreiche ausländische Gäste von einer Teilnahme an Veranstaltungen ab, was sich nachteilig auf den Umsatz auswirkt. Gleiches zeichnet sich sowohl bei Corporate als auch Exhibition Events ab, da internationale Unternehmen nicht das Risiko eingehen wollen, ihre Stakeholder (Kunden, Aktionäre, Mitarbeitende) zusammenzuführen. Auch an Public Events ist ein markanter Besucherrückgang insb. aus dem Ausland zu verzeichnen. Zudem besteht das Problem, dass internationale Acts für zahlreiche Events nicht gebucht werden können.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass – analog dem Kulturbereich – viele Unternehmen nicht nur von Gesetzes wegen während einer gewissen Zeit mit einem faktischen Berufsverbot belegt waren, sondern auch über längere Zeit keinen «Normalbetrieb» aufnehmen können und folglich weiterhin starke und existenzbedrohende Umsatzeinbussen erleiden respektive mit Mehrkosten konfrontiert sein werden. Die Veranstaltungsbranche gehört zu den am stärksten betroffenen Branchen, die einen sehr hohen Wertschöpfungsverlust von bis zu 100 Prozent erlitten haben und deren Erholung auch nach den Lockerungsmassnahmen sehr lange dauern wird, da die Nachfrage unter anderem aufgrund von Verunsicherungen (Ansteckungsgefahr) gedämpft bleiben

wird. Aufgrund der noch längere Zeit andauernden wirtschaftlichen Schwierigkeiten wird die angespannte Lage in der Veranstaltungsbranche über den 16. September 2020 andauern. Die Branche ist daher auf finanzielle Unterstützung über Mitte September 2020 hinaus angewiesen.

2. Anträge

- **Finanzhilfen für die Veranstaltungsbranche**

Gem. Art. 7 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist der Bundesrat ermächtigt, Kulturunternehmen und Kulturschaffende weiterhin mit Finanzhilfen zu unterstützen. Die COVID-Verordnung-Kultur verfolgt den Zweck, die Schweizer Kulturlandschaft und kulturelle Vielfalt zu erhalten. Um diesen Zweck zu erreichen, bedarf es die entsprechenden Möglichkeiten auch hinsichtlich der Veranstaltungsbranche, da nur bei Unterstützung beider Bereiche kulturelle Veranstaltungen auch in Zukunft gesichert sind. Die Veranstaltungsbranche umfasst zahlreiche Dienstleister, namentlich Eventagenturen, Eventlocations, Messeorganisatoren und /-veranstalter, Messeplätze, Veranstaltungstechniker, Caterer, Zulieferer und weitere Dienstleister. Zahlreiche Mitglieder der unterzeichnenden Verbände fallen nicht unter die COVID-Verordnung-Kultur.

Die unterzeichnenden Verbände fordern eine separate gesetzliche Grundlage hinsichtlich «Massnahmen im Veranstaltungsbereich» analog dem Wortlaut von Art. 7 Covid-19-Gesetz.

- **Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls**

Der Anspruch der direkt oder indirekt von Massnahmen gegen das Corona-Virus betroffenen Selbständigerwerbenden auf Corona-Erwerbsersatz besteht bis zum 16. September 2020. Die in ihrer eigenen Unternehmung angestellten Personen im Veranstaltungsbereich, die sich in einer Härtefallsituation befinden, können neu ebenfalls Corona-Erwerbsersatz beanspruchen. Dies wurde so vorgesehen, da viele Betriebe ihre Tätigkeit noch nicht oder noch nicht vollständig aufnehmen können, obwohl die Massnahmen gegen die Corona-Pandemie ganz oder teilweise aufgehoben wurden (siehe vorstehende Ausführungen unter Ziff. 1 lit. c). Gegenwärtig sind Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen landesweit verboten. Selbständigerwerbende, die vom Verbot von Grossveranstaltungen betroffen sind, können den Corona-Erwerbsersatz beanspruchen, sofern die Voraussetzungen gegeben sind.

Um bedürfnisgerecht handeln zu können, muss der Bundesrat die Legitimation haben, über Entschädigungen auf Corona-Erwerbsersatz für betroffene Unternehmen zu befinden und diese gegebenenfalls über den 16. September 2020 zu verlängern. Die unterzeichnenden Verbände begrüssen daher die gesetzliche Grundlage gem. Art. 9 Covid-19-Gesetz sowie den sich daraus ergebenden Umstand, dass diesbezügliche Entscheide auch für betroffene Unternehmen der Veranstaltungsbranche möglich sind.

- **Massnahmen im Bereich Arbeitslosenversicherung**

Der Bundesrat soll gemäss Gesetzesvorlage ermächtigt bleiben, im Bereich der Arbeitslosenversicherung abweichende Bestimmungen über die Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit für Versicherte, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 Anspruch auf maximal 120 zusätzliche Taggelder gehabt haben, zu erlassen.

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen die vorgenannte Bestimmung sowie die Möglichkeit, diesbezügliche Entscheide auch für betroffene Unternehmen der Veranstaltungsbranche zu treffen vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation sowie der Gefahr einer möglichen Verschlechterung im Falle einer zweiten Welle.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

EXPO EVENT Swiss LiveCom Association

Eugen Brunner, Präsident

Schweizer Verband technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe SVTB

Jörg Gantenbein, Präsident

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Herr Bundeskanzler
Walter Thurnherr

Per Email:
recht@bk.admin.ch

Bern, 10. Juli 2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzliche Grundlage für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Covid-19-Gesetz.

Travail.Suisse hat als nationaler Sozialpartner-Dachverband die Entwicklungen seit dem Ausbruch der Epidemie eng mitverfolgt und dankt dem Bundesrat für den Einbezug. Travail.Suisse konnte so die Sicht und die Interessen der Arbeitnehmenden einbringen und Informationen und Meinungen bündeln und austauschen und an die Mitgliedsorganisationen in den Branchen und Regionen weitergeben.

Das vorliegende bis 2022 befristete Gesetz soll die gesetzliche Grundlage bieten, damit die vom Bundesrat per Notrecht erlassenen und damit auf sechs Monate befristeten Massnahmen zur restlichen Bewältigung der Covid-19-Epidemie weitergeführt werden können. Travail.Suisse hat das Vorgehen des Bundesrates im Grundsatz immer gestützt. Die Massnahmen bedürfen einer wissenschaftlichen Grundlage und müssen wirksam sein zur Eindämmung des Virus. Kritisch beurteilt hat Travail.Suisse deshalb die Schliessung der Schulen. Dass dabei auch die wirtschaftlichen Faktoren berücksichtigt werden müssen ohne dabei die Gesundheit der Bevölkerung aufs Spiel zu setzen, war Travail.Suisse immer klar. Bei den Lockerungen liess sich der Bundesrat nach dem Dafürhalten von Travail.Suisse etwas stark unter Druck setzen. Wir fordern jedoch weiterhin, dass die Gesundheit an erster Stelle steht.

Mit neuem Wissen können die Auswirkungen des Virus immer besser eingeschätzt werden und die Massnahmen darauf ausgerichtet werden. Mit der Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit hat der Bundesrat die Gesundheit vieler Menschen geschützt, aber gleichzeitig einen Rückgang der wirtschaftlichen Tätigkeit und höhere Arbeitslosenzahlen in Kauf nehmen müssen. Es braucht für den

weiteren Verlauf eine gute Kommunikation, was die Menschen dürfen und wo sie vorsichtig sein müssen. Die Hilfe zum Leben mit dem Virus ist weiterhin nötig. Damit ist die Hoffnung verbunden, dass der wirtschaftliche Rückgang möglichst schnell wieder wettgemacht werden kann und möglichst viele Arbeitnehmende weiterarbeiten können und die Schweiz keine zu starke Zunahme bei den Arbeitslosenzahlen sieht.

Travail.Suisse unterstützt das vorgeschlagene Vorgehen zum Übergang vom Notrecht zum ordentlichen Recht. Bei der Aufhebung bzw. Übernahme der COVID-Massnahmen der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung konnte Travail.Suisse zuhanden des Seco bereits Stellung nehmen. Das Vorgehen wird im Grundsatz unterstützt.

Bei folgenden gewerkschaftlich relevanten Artikeln – meist bezogen auf den Arbeitsmarkt – haben wir Bemerkungen:

Art. 2 Abs. 1

Travail.Suisse fordert, dass neben den Kantonen auch die Dachverbände der Sozialpartner angehört werden, wenn die Massnahmen die Wirtschaft bzw. die Arbeitswelt betreffen. Die tripartite Zusammenarbeit hat sich in den letzten Monaten bewährt. Auch der Corona-Krisenstab des Bundes empfiehlt in seinem Abschlussbericht einen verbesserten Einbezug der Sozialpartner (Seite 9).

Art. 2 Abs. 4

Travail.Suisse versteht unter dieser Formulierung kein Recht auf die Einschränkung des Arbeitsgesetzes wie dies in der COVID-19-Verordnung vorgesehen war. Auch in Krisenzeiten darf das Arbeitsgesetz nicht flexibilisiert werden. Seit Ausbruch der Epidemie erachtete Travail.Suisse es bisher nie als nötig, die Arbeitsbedingungen wegen Covid-19 generell zu verschlechtern. Begründete Gesuche für Erleichterungen hat das Seco in Absprache mit den Sozialpartnern der Branchen in der Regel genehmigt. Travail.Suisse fordert den Bundesrat auf, keine solchen Verschlechterungen mehr zu beschliessen. Das aktuelle Arbeitsgesetz sieht den nötigen Spielraum vor, der auch in der Krise ausreicht.

Die Belastung für die Arbeitnehmenden ist in Krisenzeiten hoch und die Vereinbarkeit von Beruf, Familie, Angehörigenbetreuung, Freiwilligenarbeit und Miliztätigkeiten erschwert.

Art. 2 Abs. 6

Der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist sehr wichtig. Für Travail.Suisse sollte genauer festgehalten werden ab wann besonders gefährdeten Personen wieder spezifischeren Schutz erhalten müssen (analog Artikel 10 lit. c der Covid-Verordnung (Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), Stand 17. April 2020)). Die erwähnte Kaskade im Vernehmlassungsbericht erachtet Travail.Suisse als gute Lösung, die sich in der Praxis bewährt hat. Dieser Schutz muss behördlich kontrolliert und seine Nichteinhaltung sanktioniert werden.

Gemäss der Bestimmung wird die Lohnfortzahlung zu 100 Prozent durch die Arbeitgeber gewährleistet, wenn keine Ersatzarbeit möglich ist.

Ergänzend zur Kaskade muss der Bundesrat beim nächsten Mal Bestimmungen zur Verhinderung einer Diskriminierung verhindern. Insbesondere sind die „Vulnerablen“ nicht spezifischer vor einer

Kündigung geschützt, was der Bundesrat dringend korrigieren sollte. Travail.Suisse fordert, dass besonders gefährdeten Personen nicht gekündigt werden darf.

Bei der Stellensuche sollen sie keine Informationspflicht über ihre Vorerkrankungen haben.

Art. 6

Die Bestimmung wird insbesondere unterstützt, damit der Bundesrat drohende Entlassungen mit einer Anpassung verhindern kann und so Arbeitsplätze erhalten werden.

Art. 7

Travail.Suisse unterstützt die Weiterführung der Finanzhilfen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende, damit die Existenz von Kulturunternehmen und Künstlerinnen und Künstlern erhalten werden können.

Gerade die Branchen mit weiteren Einschränkungen, beispielsweise die durch das Verbot von Veranstaltungen über 1'000 Personen schwer getroffen sind, sollen weiterhin unterstützt werden (Eventbranche).

Art. 8

Die Massnahmen im Medienbereich sind für Travail.Suisse angesichts des Rückgangs der Inserate-Erlöse richtig. Wir gehen davon aus, dass der Bund die Arbeiten mit der im ordentlichen Verfahren vorgesehenen Medienförderung gut koordinieren. Travail.Suisse schlägt vor zu prüfen, auch die SRG SSR mit einer zusätzlichen Unterstützung auszustatten. Die SRG SSR finanziert sich zu rund einem Viertel aus kommerzieller Werbung, die wegen Corona ebenfalls wegbricht. Ein weiterer Rückgang der Einnahmen verhindert ein gutes audio-visuelles Service-public-Angebot, das angesichts demokratischen Mitsprache eine sehr wichtige Funktion erfüllt und während der Krisenzeit für die Information der Bevölkerung unabdingbar war und weiterhin ist.

Art. 9

Die getroffenen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise – insbesondere die Kurzarbeit mit Ursache „Corona“ und der Corona-Erwerbsersatz – sind bis auf weiteres beizubehalten. Mit diesen Massnahmen können die Einkommen stabilisiert werden, auch wenn wieder strengere Auflagen eingeführt werden müssen zur Eindämmung des Virus. Damit können die Erhaltung des Gesundheitssystems und das Primat der Gesundheit durchgesetzt werden. Es ist äusserst wichtig, dass der Bundesrat sehr schnell wieder den Erwerbsausfall mit EO kompensiert, damit die Lohnfortzahlung sichergestellt werden kann.

Travail.Suisse fordert, dass bei einem regionalen oder kantonalen Lockdown diese Massnahme auch wieder angewendet werden kann mit allfälliger Mitfinanzierung durch die Kantone. Die Sozialpartner-Dachverbände sind vorgängig adäquat einzubeziehen.

Travail.Suisse fordert für die untersten Einkommen mit Nachdruck eine Erwerbsersatzquote von 100 Prozent vorzusehen. Für Geringverdienende ist eine Lohneinbusse von 20 Prozent zu viel und in den überwiegenden Fällen nicht tragbar. Im Gastgewerbe-Gesamtarbeitsvertrag ist für Ungelernte ein Mindestlohn von 3'470 Franken vereinbart. Was eine Auszahlung von 2'776 Franken brutto bedeutet. Geringverdienende haben meist keine Ersparnisse, um diesen Lohneinbusse eigenständig zu überbrücken und sind mit einem solchen Lohn direkt der Armut ausgesetzt.

Wichtig ist für Travail.Suisse auch die Ausweitung des Anspruchs auf Corona-Erwerbersatz für erwerbstätige Personen, die ihre Angehörigen - gleich welchen Alters - nicht mehr in eine Tagesstruktur oder ein Heim geben können, weil diese geschlossen wurden.

Art. 10

Zur Aufhebung bzw. Weiterführung der Massnahmen konnte sich Travail.Suisse gegenüber dem Seco bereits im Mai äussern. Wir unterstützen das skizzierte Vorgehen. Wichtig ist für uns, dass die Verlängerung der Beitragszeit nicht dazu führt, dass mit dem Wegfall der Verordnung auf einen Schlag die Anzahl der Aussteuerungen steigt. Mit der angedachten Regelung in lit. c soll dies eben gerade verhindert werden, was Travail.Suisse unterstützt.

Travail.Suisse geht davon aus, dass der Bundesrat bei einer allfälligen zweiten Welle und einer erneuten Ausrufung der ausserordentlichen Lage, die aufgehobenen Massnahmen per Notrecht erneut erlassen könnte. Für die Lohnfortzahlung und den Schutz der Arbeitsplätze wäre dies sehr wichtig. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste der Bundesrat dies ins Gesetz aufnehmen.

Auch bei der ALV sollen Personen mit einem tiefen Einkommen, 100 und nicht nur 80 Prozent Lohnersatz erhalten (vgl. Begründung in Art. 9).

Im Gesetz fehlen nach unserer Meinung die folgenden Punkte:

- Die explizite Erwähnung, dass es Schutzkonzepte am Arbeitsplatz braucht und diese von den Unternehmen wirkungsvoll umgesetzt werden müssen.
- Die Verpflichtung der Kantone, die Anzahl Kontrollen der Schutzkonzepte und der Arbeitssicherheit sicherzustellen und auf eine festzulegende Kontrolldichte zu erhöhen. Die Anzahl an Arbeitsinspektoren muss erhöht werden, um die Arbeitsbedingungen besser kontrollieren zu können.
- Die Möglichkeit zum Erlass von Strafen gemäss dem Gesetz, wenn sich ein Unternehmen nicht an den Gesundheitsschutz bzw. die Schutzkonzepte hält.
- Die Einführung eines Monitorings über die durchgeführten Kontrollen in den Unternehmen und die am Arbeitsplatz festgestellten Ansteckungsfälle.
- Eine Sensibilisierungskampagne des Bundes mit dem Zweck, auf die Aufgaben und Verpflichtungen der Arbeitgeber zum Schutz der Arbeitnehmenden hinzuweisen.
- Eine Krisenabgabe: Unternehmen, die in der aktuellen Krise noch Gewinne machen und Dividenden ausbezahlen können, sollen einen grösseren Teil davon an die öffentliche Hand zahlen. Unternehmensgewinne und Dividenden sind deshalb für fünf Jahre stärker zu besteuern. Damit kann ein Teil der hohen öffentlichen Ausgaben finanziert werden. Dies ist nicht in erster Linie eine finanzpolitische – der öffentliche Bundeshaushalt ist in einer komfortablen Lage – sondern eine ethische Notwendigkeit, damit eine solidarische Finanzierung sichergestellt werden kann.
- Unterstützung der Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung: Da die Betreuung von Kindern durch ihre Grosseltern oder andere besonders gefährdete Personen bei einer nächsten Welle erneut wegfallen kann, muss die Unterstützung bereits vorgängig geregelt werden.

- Eine Reduktion der Arbeitszeit für Eltern: Sollten Kindertagesstätten und Schulen erneut geschlossen werden, dann muss die Arbeitszeit der beiden Elternteile auf insgesamt 100% reduziert werden. Die Arbeitszeitreduktion kann über den Corona-Erwerbersatz finanziert werden, wobei die erwerbstätigen Eltern ihren vollen Lohn erhalten sollen bis zum maximalen Betrag.
- Massnahmen für die pflegenden und betreuenden Angehörigen:
 1. Schnellstmögliche Versorgung des Pflegepersonals mit Schutzmaterial (Masken, Handschuhe, Desinfektionsmittel).
 2. Ausweitung des Anspruchs auf Corona-Erwerbersatz für erwerbstätige Personen, die ihre Angehörigen - gleich welchen Alters - nicht mehr in eine Tagesstruktur oder ein Heim geben können, weil diese geschlossen wurden (vgl. oben Artikel 9).
 3. Verlängerung der maximalen Aufenthaltsdauer (3 Monate) für im gleichen Haushalt lebende ausländische Betreuerinnen und Betreuer unter der Bedingung, dass sie ordnungsgemäss angestellt und korrekt entlohnt werden und über Arbeitsbedingungen verfügen, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
 4. Ausdehnung des IV-Assistenzbeitrags auf Familienangehörige (Ehepartner/in, eingetragene Partner/in, direkte Verwandte) während der Pandemie.
 5. Sofortige Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege, das vom Parlament im Dezember verabschiedet worden ist. Dieses Gesetz sieht die Verlängerung des 3-tägigen Urlaubs wegen Erkrankung von Angehörigen, einen Betreuungsurlaub für schwerkranke oder verletzte Kinder und eine Verlängerung der Betreuungsgutschriften in der AHV vor.

Travail.Suisse fordert den Bundesrat auf, das COVID-19-Gesetz mit diesen Punkten zu ergänzen.

Wir werden uns bei der separaten Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der COVID-19-Krise äussern. An dieser Stelle schlagen wir vor zu prüfen, ob die Massnahmen für den öV nicht ins vorliegende Gesetz integriert werden können. Es ist unverständlich, warum gewisse Massnahmen in den vorliegenden Erlass aufgenommen werden und gewisse nicht. Zudem wäre damit gewährleistet, dass die Massnahmen gleich lang wirken: Das COVID-19-Gesetz soll bis Ende 2022 gelten, das für den öV nur bis 2021.

Ich danke Ihnen im Namen von Travail.Suisse für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehe Ihnen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident / alt Nationalrat



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein

Weltpoststrasse 4
CH-3015 Bern

Tel.: +41 31 309 60 80
Email: swibe@unhcr.org

Bern, 10. Juli 2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

UNHCR bedankt sich für die Möglichkeit zum Vernehmlassungsentwurf für ein Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) Stellung nehmen zu können. Ziel des Entwurfs ist es, eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Bundesrat zu schaffen, die es ihm ermöglicht, das bisherige Massnahmenpaket zur Bewältigung der Covid-19 Epidemie fortzuführen oder anzupassen. Die Delegationsnormen sind bis Ende 2022 befristet.¹

UNHCR unterstützt die Bemühungen der Schweiz, den Bedrohungen des Rechtes auf Gesundheit durch die Covid-19 Epidemie durch ein umfassendes Massnahmenpaket entgegenzuwirken. Wichtig ist jedoch, dass es durch diese Massnahmen nicht zu ungerechtfertigten Eingriffen von Menschenrechten kommt. Insbesondere der Grundsatz der Nichtzurückweisung (Prinzip des *Non-Refoulement*), welches es verbietet, Menschen in Gebiete zurückzuschicken, in denen ihnen Verfolgung oder ein anderer schwerwiegender Schaden droht, ist in jedem Fall zu beachten. Dieses Recht kann auch in Notsituationen nicht eingeschränkt werden.²

Viele Staaten weltweit und in Europa haben in den letzten Monaten Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit im Zusammenhang mit der Covid-19 Epidemie getroffen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Sicherstellung der Gesundheit von Bevölkerung und Schutzsuchenden unter gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes von Flüchtlingen eine Herausforderung darstellen kann. UNHCR hat hierzu bereits auf Grundlage seines völkerrechtlichen Mandats³ Empfehlungen zu den Massnahmen vorgelegt, die Auswirkungen auf Personen unter dem Mandat von UNHCR haben können. Diese basieren auf guten Beispielen aus der europäischen Staatenpraxis.

¹ Vgl. Der Bundesrat, *Coronavirus: Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zum Covid-19-Gesetz*, Bern, 19.06.2020, verfügbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79516.html> [zuletzt besucht 03.07.2020]

² Vgl. dazu UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Key Legal Considerations on access to territory for persons in need of international protection in the context of the COVID-19 response*, 16 March 2020, verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/5e7132834.html> [zuletzt besucht 03.07.2020]

³ Siehe insbesondere Art. 35 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK); Art. II Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967, S. 1, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/3b66c2aa10> (2.5.2018); Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Resolution 428 (V) der UN-Generalversammlung, Annex, UN Doc. A/1775, 1950.

Auf diese Empfehlungen wird hier verwiesen. Einige aus Sicht von UNHCR besonders wichtige Punkte werden nachfolgend auch noch einmal hervorgehoben. UNHCR hofft, dass diese im weiteren Prozess berücksichtigt werden und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich

Einschränkungsmöglichkeit der Einreise von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 3 lit. a Entwurf Covid-19-Gesetz)

UNHCR hat immer wieder bekräftigt, dass Staaten gemäss internationalem und EU-Recht ihre Grenzen selbst verwalten. Dazu gehören auch Massnahmen, um Risiken für die öffentliche Gesundheit zu ermitteln und zu bewältigen, die in Zusammenhang mit der aktuellen COVID-19-Epidemie stehen. Völkerrecht und EU-Recht sehen jedoch vor, dass solche Massnahmen Ausländer und Ausländerinnen nicht daran hindern dürfen, Schutz vor Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung zu suchen. Damit das in der Genfer Flüchtlingskonvention verankerte Prinzip des *Non-Refoulement* gewährleistet wird, haben die Staaten gegenüber Personen, die an den Grenzen ankommen und um internationalen Schutz ersuchen, daher besondere Verpflichtungen. Für die Schweiz ergeben sich diese Verpflichtungen zusätzlich auch aus der Schweizer Bundesverfassung. Eine Abkehr von diesem Grundsatz ist auch in Notsituationen nicht zulässig.⁴

Die UNHCR Kurzposition und Empfehlungen zur Frage Grenzschutz und Flüchtlingsschutz weisen deshalb darauf hin, dass bei allen **Grenzschutzmassnahmen, die getroffen werden, die Verpflichtungen aus dem internationalen Flüchtlings- und Menschenrechtsschutz in die Erwägungen miteinzubeziehen sind**. Ausnahmen von einem möglichen Einreiseverbot für Schutzsuchende und die Bewältigung von gegebenenfalls bestehenden Gesundheitsrisiken durch den Einsatz von alternativen Massnahmen wie Isolierung und Quarantäne erlauben es den Behörden, die Ankunft von Asylsuchenden in sicherer und geordneter Weise zu bewältigen und dabei das Recht um Asyl zu ersuchen und den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu respektieren.⁵

UNHCR schlägt deshalb vor, Art. 3 lit. a Entwurf Covid-19-Gesetz wie folgt zu ergänzen:

«Der Bundesrat kann *unter Berücksichtigung völkerrechtlicher Verpflichtungen* vom Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG) und vom Asylgesetz vom 26. Juni 1998 abweichende Bestimmungen erlassen».

⁴ Vgl. dazu unter anderem *Key Legal Considerations on access to territory for persons in need of international protection in the context of the COVID-19 response*, 16 March 2020 (Fussnote 2).

⁵ United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Rechtliche Erwägungen in Bezug auf die von europäischen Staaten im Zusammenhang mit der Corona Krise getroffenen Grenzschutzmassnahmen*, 23. März 2020, verfügbar unter: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2020/04/20200327-UNHCR-Position-on-border-measures-incl-Switzerland_fin.pdf [zuletzt besucht 03.07.2020]

Durchführung von Asyl- und Wegweisungsverfahren (Art. 3 lit. c Entwurf Covid-19-Gesetz)

Die von UNHCR veröffentlichten Empfehlungen in diesem Bereich sollen den Behörden helfen, den **Schutz der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen und die Übertragung des Virus im Rahmen der Unterbringung und bei der Durchführung von Asylverfahren** zu verhindern. Gleichzeitig sollen sie sicherstellen, dass diesbezügliche Massnahmen die Effektivität und Fairness des Asylverfahrens nicht beeinträchtigen.⁶

Dabei unterstützt UNHCR einen Ansatz wie ihn auch der Bundesrat gewählt hat, demzufolge **Asylverfahren weitergeführt werden solange dies möglich ist**. Dies gewährleistet, dass Personen mit Schutzbedarf schnellstmöglich einen Status erhalten und wirkt dem Risiko einer Überlastung des Verfahrens zu einem späteren Zeitpunkt entgegen. Wichtig ist jedoch, dass sichergestellt wird, dass es hierdurch nicht zu Einschränkungen der **Fairness des Asylverfahrens** kommt.

Die Erfahrungen der letzten Monaten haben gezeigt, dass dazu unter anderem die folgenden Massnahmen beitragen können:

Eine **intensive Kooperation mit der Rechtsvertretung** stellt sicher, dass eine sorgfältige Mandatsführung trotz der schwierigen Umstände gewährleistet ist. Des Weiteren erachtet UNHCR eine **flexible Handhabung von Fristen im erstinstanzlichen Verfahren** sowie die **Anpassung der Behandlungsstrategie** wie auch eine **Reduktion der Fallplanung** aus Gründen der Verfahrensgerechtigkeit für hilfreich.

Die **persönliche Anhörung** stellt ein wesentliches Element eines effektiven und fairen Asylverfahrens dar. Darauf sollte nach Möglichkeit nicht verzichtet werden. Die vorübergehende Einführung von Modalitäten der Fernbefragung, bei der alle oder einige wesentliche Verfahrensbeteiligte durch technische Hilfsmittel hinzugeschaltet werden, ist in Notsituationen grundsätzlich legitim.⁷ Es muss jedoch vorgängig abgeklärt werden, ob aufgrund der individuellen Situation des bzw. der Asylsuchenden eine solche Alternative **zumutbar** ist.⁸ Des Weiteren darf die Fernbefragung nicht zur Einschränkung von **Verfahrensgarantien führen**. Zusätzlich sind **Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Befragungsatmosphäre, Technik und Qualität der Befragung** während der Fernbefragung zu treffen. Darüber hinaus sind auch damit verbundene **Datenschutzfragen** zu beachten.⁹ Eine Durchführung von Befragungen ohne wesentliche

⁶ High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Practical Recommendations and Good Practice to Address Protection Concerns in the Context of the COVID-19 Pandemic*, 9 April 2020, verfügbar unter: www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2020/04/Practical-Recommendations-and-Good-Practice-to-Address-Protection-Concerns-in-the-COVID-19-Context-April-2020.pdf [zuletzt besucht am 03.07.2020] und UNHCR, *UNHCR-Empfehlungen zum Asylverfahren und zur Unterbringung in der Schweiz in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie*, 14. April 2020, verfügbar unter: www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2020/04/20200415_COVID-19_recommendations-for-SWI_UNHCR-OSL.pdf [zuletzt besucht am 03.07.2020]

⁷ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), *Remote Interviewing: Practical Considerations for States in Europe*, 9 June 2020, S. 1f., verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/5ee230654.html> [zuletzt besucht 03.07.2020]

⁸ *Remote Interviewing: Practical Considerations for States in Europe*, 9 June 2020 (Fussnote 7), S. 2f.

⁹ Vgl. zum Ganzen *Remote Interviewing: Practical Considerations for States in Europe*, 9 June 2020 (Fussnote 7), S. 3, 5f.



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Verfahrensbeteiligte, wie dies gemäss Art. 6 Covid-19-Verordnung Asyl ermöglicht wird, ist hingegen in Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Recht auf ein faires Verfahren nach Auffassung von UNHCR bedenklich.

UNHCR würde es sehr begrüessen, wenn diese Empfehlungen im Vernehmlassungsverfahren sowie gegebenenfalls bei der Anwendung der Ermächtigungsgrundlage berücksichtigt werden könnten.

UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein

10. Juli 2020

Schweizerische Bundeskanzlei

Bundeshaus West

3003 Bern

Luzern 10. Juli 2020

Stellungnahme der UNION Schweizerischer komplementärmedizinischer Ärzteorganisationen (UNION) zum Entwurf des Covid-19-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Fristgerecht nimmt die UNION Stellung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz).

Die UNION vereinigt als Dachverband über 1000 Ärztinnen und Ärzte, welche zusätzlich zu ihrer konventionellen Facharztausbildung eine Weiterbildung in Phytotherapie, Homöopathie, Anthroposophisch erweiterter Medizin oder Traditioneller Chinesischer Medizin mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen innehaben. Neues Mitglied seit 2019 ist die Schweizerische Ärztegesellschaft für Ayurveda. Ein entsprechender Fähigkeitsausweis ist in Bearbeitung.

Die verfassungsunmittelbaren Verordnungen des Bundesrates und damit auch die zu schaffende gesetzliche Grundlage für die Weiterführung und allenfalls Erweiterung der in diesen Verordnungen vorgesehenen Massnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise betreffen auch das Gesundheitswesen und die dort agierenden Personen. Aus Sicht der UNION sind deshalb die folgenden Ergänzungen notwendig:

- **Ergänzung Art. 2 Abs. 1:**

«...

¹ Der Bundesrat kann Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Dabei hat er die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Er hört dazu die Kantone **und die nationalen Dachverbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen an.**

...»

- **Art. 2 Abs.3: Streichung Buchstabe h und Buchstabe i**

«...

Die UNION möchte ihre grossen Bedenken zum Ausdruck bringen, die Swissmedic in ihren Kompetenzen bei der Zulassung von Heilmitteln einzuschränken. Wir stellen uns als Ärztinnen und Ärzte auf den Standpunkt, dass im Sinne der Patientensicherheit und Qualitätssicherung jegliche Heilmittel sorgfältig und nach etablierter Praxis von der Swissmedic zugelassen werden sollen. Deshalb möchten wir beantragen, dass Buchstabe h und i gestrichen werden.

- **Ergänzung Art. 9 Abs. 1 und neu Abs. 3 und 4:**

¹ Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen, die aufgrund der Covid-19-Epidemie ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen **oder einschränken**.

² Er kann hierzu Bestimmungen erlassen:

- a. zum Beginn und zum Ende des Anspruchs auf Entschädigung;
- b. zur Höchstmenge an Taggeldern;
- c. zur Höhe und zur Bemessung der Entschädigung;
- d. zum Verfahren.

³ Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Entschädigungen auch bei juristischen Personen vorsehen, die aufgrund der Covid-19-Epidemie Umsatzeinbussen erleiden. Er kann hierzu Bestimmungen gemäss Absatz 2 lit. a, c und d erlassen.

⁴ Macht der Bundesrat von seiner Kompetenz gemäss Absatz 1 Gebrauch, legt er fest, wer für den Erwerbsausfall aufkommen muss.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Ergänzungsvorschläge und Eingaben.

Freundliche Grüsse

In Namen des Vorstands der UNION Schweizerischer komplementärmedizinischer Ärzteorganisationen

Dr. med. Gisela Etter
Präsidentin





Verein zur Förderung neuer Arbeitsformen
Langstrasse 200, 8005 Zürich
Telefon 044 271 70 20
mail@flexibles.ch

Bundeskanzlei
Betreffend: Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

gesendet als pdf- und Word-Datei an:
recht@bk.admin.ch

Zürich, 7. Juli 2020

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid- 19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir sind eine schweizweit tätige Organisation mit dem Ziel nachhaltige und sinnstiftende Arbeit und zukunftsfähige und demokratische Wirtschaftsformen zu fördern und zu unterstützen. Dafür arbeiten wir seit 1992 im Bereich der Wirtschafts- und Finanzforschung, von Pilotprojekten, von Beratung und Wissensvermittlung.

Ein zentraler Baustein der föderalen und demokratisch aufgebauten Schweiz sind die allgemeinen Menschenrechte und die entsprechenden Bürgerrechte, die in unserer Verfassung verankert sind. Das neu geplante Gesetz setzt sich über viele dieser bewährten Rechte hinweg. Wir beteiligen uns an dieser Vernehmlassung, weil das Gesetz einen grossen Eingriff in unsere Bürgergemeinschaft darstellt und langwirkende Veränderungen der Politik und unseres Gesellschaftssystems indiziert, die mit besonderer Sorgfalt und grosser Umsicht zu bedenken sind.

Wir nehmen wie folgt Stellung zum Gesetzesentwurf:

Wir begrüssen, dass der Bundesrat sich Gedanken macht, wie die gesetzlichen Zustände nach der Durchsetzung von mehreren Monaten Notrecht wiederhergestellt werden können. Leider beschreitet er dazu aber gerade den falschen Weg: Nicht eine Umwandlung des Notrechts in ein Gesetz, sondern die Wiederherstellung der demokratischen Grundrechte muss vordringlich gewährleistet werden.

Es darf nicht sein, dass am Ende dieser Krise demokratischen Rechte längerfristig und sogar noch gesetzlich gestützt eingeschränkt werden und das auch noch mit rein formaler Argumentation, dass zusätzliche Befugnisse erteilt werden müssten. Diese sind in keiner Weise notwendig, da die bestehenden Grundlagen vollauf genügt haben, wie die Erfahrung der letzten vier Monate sehr deutlich gezeigt hat. Zusammen mit der inzwischen gesammelten Erfahrung im Covid-Krisenmanagement sind die Befugnisse des Bundesrates absolut ausreichend und dürfen nicht vergrössert werden.

Dieses Gesetz hat dazu das Potenzial massiven Schaden an den demokratischen Prozessen der Mitsprache und der Mitverantwortung anzurichten. Die schweizerische Demokratie lebt davon, dass sie föderalistisch aufgebaut ist und direkt von den Bürgerinnen und Bürgern, sowie von eigenständigen Organisationen und Strukturen getragen ist. Das Gesetz übergeht diese fragile und wichtige Grundlage und führt dadurch zu Verstärkung von Spalttendenzen in der Gesellschaft und unterstützt Sinnverlust und Ohnmachtsgefühle bei der Bevölkerung. Solch wichtige Entscheide zur Gesundheit und zum Umgang mit medizinischen Massnahmen müssen durch die Menschen mitgestaltet und mitgetragen werden, denn sie betreffen die basalen Lebensgrundlagen aller.

Uns bereitet starke Sorge, wie die Macht hier im Schnellverfahren mittels Angstmache vom Souverän auf die Regierung übertragen werden soll, mit abgekürzten Fristen und zweifelhaften Begründungen. Das Vorgehen schadet dem Gemeinwohl unserer Demokratie und ist geprägt von einem grundsätzlich kontrollorientierten und zentralistischen Denken. Der Bundesrat sieht sich scheinbar alleine als einzig richtungsgebende Instanz und will sich alle Möglichkeiten weh, wie und wann er «schützen will» vorbehalten. Dies widerspricht unserer Bundesverfassung, die eine klare Gewaltentrennung festschreibt. Notrecht kann das zwar kurzfristig ändern aber darf niemals in reguläres Recht überführt werden, sonst würden wir uns einem Willkürregime oder einer Diktatur annähern. Das Gesetz muss deshalb in Gänze abgelehnt werden.

Wir stellen folgende Anträge:

Antrag 1:

Das Gesetz ist als Ganzes abzulehnen und soll zurückgezogen werden. Es gewährt alleinige Macht da, wo geteilte Macht am Platze ist und gefährdet damit die Demokratie. Es ist in der Sache unnötig, weil bei einer echten neuen Epidemie oder einem neuen Ausbruch von Covid-19 die bestehenden Gesetzesgrundlagen erwiesenermassen genügen.

Antrag 2:

Falls aus nicht nachvollziehbaren Gründen dieses Gesetz trotzdem in Kraft gesetzt werden sollte, muss Artikel 13 folgendermassen abgeändert werden, um keinem weiteren schleichenden Demokratieabbau Vorschub zu leisten.:

2 Es tritt am ... [Tag nach der Verabschiedung] in Kraft und gilt ein Jahr lang. Das Gesetz darf anschliessend weder verlängert, noch abgeändert werden, sondern wird ersatzlos aufgehoben.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitten Sie unsere Einwände zu berücksichtigen. Gerne sind wir auch zu einer konstruktiven Mitarbeit im weiteren Verfahren bereit.

Mit freundlichen Grüssen

Verein FleXibles



Jens Martignoni, Geschäftsführer

Dakomed, Amthausgasse 18, 3011 Bern

Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: recht@bk.admin.ch

Bern, 10. Juli 2020

Vernehmlassung Covid-19-Gesetz - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Komplementärmedizin nimmt im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) fristgerecht Stellung.

Der Dachverband Komplementärmedizin setzt sich für die breite Anerkennung, Berücksichtigung und Förderung der Komplementärmedizin im schweizerischen Gesundheitswesen ein. Er wurde im Jahr 2009 gegründet für die Umsetzung des Bundesverfassungsartikels 118a und dessen Kernforderungen:

- Aufnahme ärztlicher Richtungen der Komplementärmedizin in die Grundversicherung (umgesetzt)
- Schaffung nationaler Diplome und kantonaler Berufszulassungen für nichtärztliche Therapeuten (teilweise umgesetzt)
- Förderung der integrativen Medizin (Zusammenarbeit von Schul- und Komplementärmedizin)
- Sicherstellung der Heilmittelvielfalt
- Förderung von Lehre und Forschung

Der Dachverband Komplementärmedizin vereint die Interessen von Ärzte-, Apotheken-, und Therapeutenorganisationen, Spitälern, Gesundheitsorganisationen, des Schweizerischen Drogistenverbands und des Herstellerverbands für komplementärmedizinische und pflanzliche Heilmittel. Er unterstützt die Anliegen seiner Mitgliederorganisationen, namentlich die Stellungnahmen der Union Schweizerischer komplementärmedizinischer Ärzteorganisationen UNION und der Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin OdA AM.

Der Dachverband Komplementärmedizin unterstützt im Grundsatz die gesundheitspolitischen Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie wie auch die Erwerbsersatzentschädigungen. Wir beantragen die Berücksichtigung folgender Punkte:

- **Ergänzung Art. 2 Abs. 1:**

«...»

¹ Der Bundesrat kann Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. **Dabei hat er die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.** Er hört dazu die Kantone und **die nationalen Dachverbände der ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringer im Gesundheitswesen** an.

...»

- **Art. 2 Abs.3: Streichung Buchstabe h und Buchstabe i**

«...»

Die gelten Bestimmungen bezüglich Bewilligung und Zulassung der Heilmittelgesetzgebung sind zwingen einzuhalten. Die Zulassungsbestimmungen für Arzneimittel dürfen nicht auf Kosten der Qualitätssicherung und Patientensicherheit durch Ausnahmeregelungen eingeschränkt oder ausgesetzt werden. Sämtliche Heilmittel sind vor einer Zulassung sorgfältig und nach etablierter Praxis durch Swissmedic zu prüfen. Wir beantragen daher Buchstabe h und i ersatzlos zu streichen.

- **Ergänzung Art. 9 Abs. 1 und neu Abs. 3 und 4:**

¹ Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen, die aufgrund der Covid-19-Epidemie ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen **oder einschränken.**

² Er kann hierzu Bestimmungen erlassen:

- a. zum Beginn und zum Ende des Anspruchs auf Entschädigung;
- b. zur Höchstmenge an Taggeldern;
- c. zur Höhe und zur Bemessung der Entschädigung;
- d. zum Verfahren.

³ **Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Entschädigungen auch bei juristischen Personen vorsehen, die aufgrund der Covid-19-Epidemie Umsatzeinbussen erleiden. Er kann hierzu Bestimmungen gemäss Abs. 2 lit. a, c und d erlassen.**

⁴ **Macht der Bundesrat von seiner Kompetenz gemäss Abs. 1 Gebrauch, legt er fest, wer für den Erwerbsausfall aufkommen muss.**

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

In Namen des Vorstands Dachverband Komplementärmedizin



Edith Graf-Litscher
Nationalrätin
Präsidentin
Dachverband Komplementärmedizin



Isabelle Zimmermann
Geschäftsführerin
Dachverband Komplementärmedizin